

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

Richtlinie

über die

**Gewährung von
Zuschüssen und
sonstigen Förderungen**

durch die
Gemeinde Saal a.d.Donau

im Rahmen des kommunalen
Selbstverwaltungsrechts

vom 01.04.2025

Kommunale Zuwendungsrichtlinie

(- KZwR -)

Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen
durch die Gemeinde Saal a.d.Donau
im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts
vom 01.04.2025

Kommunale Zuwendungsrichtlinie
(- KZwR -)

Inhaltsübersicht

Abschnitt I – Allgemeines

- § 1 Zweck der Richtlinie
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Bestimmungen zum Verfahrensablauf
- § 4 Zuwendungsempfänger
- § 5 Verwendung der Zuwendung

Abschnitt II – Laufende Zuschüsse

- § 6 Basisförderung
- § 7 Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung
- § 8 Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit
- § 9 Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege
- § 9a Zuschüsse zu Seniorenarbeit
- § 10 Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

Abschnitt III – Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

- § 11 Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben
- § 12 Besondere Veranstaltungen
- § 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik
- § 14 Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

Abschnitt IV – Förderung von Investitionsmaßnahmen

- § 15 Gegenstand der Förderung
- § 16 Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung
- § 17 Zuwendungsantrag
- § 18 Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften

Abschnitt V – Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke

- § 19 Überlassung gemeindlicher Liegenschaften
- § 20 Überlassung sonstiger Liegenschaften

Abschnitt VI – Schlussbestimmungen

- § 21 Zuständiges Gemeindeorgan
- § 22 Inkrafttreten

Anlage 1 – Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Anlage 2 – Verzeichnis der Antragsformulare

- Muster 1 Zuwendungen nach § 6
- Muster 2 Zuwendungen nach § 7
- Muster 3 Zuwendungen nach § 8
- Muster 4 Zuwendungen nach § 9a
- Muster 5 Zuwendungen nach § 11 Abs. 1
- Muster 6 Zuwendungen nach § 11 Abs. 2
- Muster 7 Zuwendungen nach §§ 15 - 17
- Muster 8 Zuwendungen nach § 18

I. Abschnitt **Allgemeines**

§ 1 **Zweck der Richtlinie**

- (1) Diese Richtlinie verfolgt das Ziel sämtliche Zuwendungen der Gemeinde Saal a.d.Donau, welche diese im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechtes gewährt (auch nicht an Vereine gewährte Zuwendungen), zu erfassen um ein größtmögliches Maß an Transparenz zu erreichen.
- (2) ¹Insbesondere soll diese Richtlinie in Anerkennung der gesellschaftlichen Bedeutung der Vereine und deren Jugendarbeit das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau durch entsprechende finanzielle Zuwendungen gefördert werden. ²Zweck dieser Richtlinie ist es daher zuvörderst, das Vereinsleben in der Gemeinde Saal a.d.Donau zu beleben sowie gerecht und transparent zu fördern. ³Insbesondere beabsichtigt die Gemeinde durch diese Richtlinie eine kommunale Förderung der Jugendarbeit in den Vereinen, die mit ihren Aktivitäten und Veranstaltungen einen erheblichen Beitrag für die Jugendertüchtigung, den Breitensport, die Kulturpflege und eine attraktive Freizeitgestaltung der Gemeinde leisten.

§ 2 **Grundsätzliches**

- (1) ¹Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen der Gemeinde Saal a.d.Donau. ²Sie werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel gewährt. ³Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung, insbesondere auf die Gewährung eines Zuschusses, besteht nicht.
- (2) ¹Der Gemeinderat Saal a.d.Donau behält sich das Recht vor in begründeten Sonderfällen von dieser Richtlinie abzuweichen. ²Sieht ein Zuwendungsempfänger (§ 4 Abs. 1) für sich einen begründeten Sonderfall, so muss er diesen der Gemeinde Saal a.d.Donau vor Beginn der zu fördernden Maßnahme oder Veranstaltung anzeigen.
- (3) ¹Bei unvollständigen oder falschen Angaben des Antragsstellers in förderungsrelevanten Punkten muss ein gewährter Zuschuss vollständig an die Gemeinde zurückgezahlt werden; zudem wird keine Zuwendung im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt. ²Dies gilt auch, wenn der Zuschuss teilweise berechtigt war.
- (4) Erlässe auf öffentlich-rechtliche Forderungen der Gemeinde (z.B. Gestattungs-, Sondernutzungs-, THL- und ähnliche Gebühren) gegenüber dem Antragssteller, werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gewährt.
- (5) Die Gemeinde Saal a.d.Donau übernimmt keine Kreditbürgschaften für Vereine.

§ 3 **Bestimmungen zum Verfahrensablauf**

- (1) ¹Für Zuwendungsverfahren nach dieser Richtlinie sind die in der **Anlage 2** zu dieser Richtlinie aufgeführten Antragsformulare zu verwenden; im Übrigen sind sie – soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist – an bestimmte Formen nicht gebunden. ²Sie sind einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
- (2) ¹Alle Förderanträge sind schriftlich oder per Mail* bis Ende des jeweiligen Förderjahres zu stellen, soweit diese Richtlinie nicht anderes bestimmt. ²Anträge zur Förderung von Investitionsmaßnahmen mit Gesamtkosten (§§ 15 ff.) über 10.000 € (inkl. USt.) sind vor Maßnahmenbeginn einzureichen.
- (3) ¹Soweit in dieser Richtlinie Fristen bestimmt sind gilt als Eingangsdatum bei der Gemeinde
 - a) bei schriftlichen Eingaben der Posteinlaufstempel der Gemeindeverwaltung.
 - b) bei E-Mails der Eingangszeitpunkt auf dem E-Mail-Server der Gemeinde.

²Im Zweifel hat den Nachweis der Fristwahrung der Antragssteller zu erbringen.

§ 4 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind grundsätzlich alle ehrenamtlich geführten Vereine mit mindestens zehn Mitgliedern, die ihren Sitz im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau haben und deren Vereinszweck das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl sowie die Förderung des Gemeinschaftslebens zum Gegenstand hat (vgl. Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit die Absätze 3 und 4 nichts Abweichendes bestimmen.
- (2) ¹Die geförderten Vereine müssen ihren Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau haben.* ²Bei Vereinen mit eigenen Abteilungen und/oder Sparten ist nur der Hauptverein Zuwendungsempfänger und antragsberechtigt.
- (3) Zuwendungen nach dieser Richtlinie erhalten nicht
 - a) Genossenschaftliche Vereine (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaften); ausgenommen Jagdgenossenschaften (Abs. 4 Buchst. d)
 - b) Forstbetriebsvereinigungen bzw. -gemeinschaften (z.B. Waldbauernvereinigungen und Bauernverbände)
 - c) Fördervereine
 - d) Vereine, die ausschließlich der Geselligkeit dienen (z.B. Stammtische, Fanclubs)
 - e) Ortsgruppen, Ortsverbände und Ortsvereine von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen
 - f) Vereine mit Organisation auf überkommunaler Ebene
- (4) Zuwendungsberechtigt nach
 - a) § 7 (Ausflugsförderung) sind neben den Vereinen nach Abs. 1 auch Jugendeinrichtungen der anerkannten Religionsgemeinschaften (z.B. Ministranten).
 - b) § 8 (schulische Jugendarbeit) sind nur die örtlichen und überörtliche Schulen i.S.v. § 8 Abs. 4.
 - c) § 9 (Wohlfahrtspflege) sind neben Vereinen mit entsprechenden Vereinszweck auch Rettungsorganisationen und caritative Einrichtungen.
 - d) § 9a (Zuschüsse zur Seniorenarbeit) sind sämtliche örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen, welche nach ihrem Organisationsgrad geeignet sind Veranstaltungen i.S.d. § 9a abzuhalten.
 - e) § 10 (Wegebau) sind nur die örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften.
 - f) § 18 (Kirchenbaumaßnahmen) sind nur die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften.
 - g) § 11 (Feuerwehrezuschüsse) sind Feuerwehrdienstleistende der Gemeinde Saal a.d. Donau i.S.d. BayFwG.

§ 5 Verwendung der Zuwendung

- (1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Alle Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.
- (2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden.

* Es gilt eine Ausnahme für den Budokan Saal a.d. Donau e.V., da dieser nur vorübergehend in Teugn residiert nachdem ihm wegen Eigenbedarf aus einer gemeindlichen Liegenschaft heraus gekündigt wurde.

II. Abschnitt **Laufende Zuschüsse**

§ 6 **Basisförderung**

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag jährlich
- a) einen Sockelförderbetrag in Höhe von **250,00 €** zuzüglich
 - b) eines Staffelförderbetrag in Höhe von **10,00 €** je Jugendmitglied.
- ²Ein Jugendmitglied i.S.d. Richtlinie ist ein Vereinsmitglied im Alter bis einschließlich 26 Jahren (vgl. Nr. 3 Satz 2 SportFör des BayStMI) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau. Maßgeblich ist der 01. Januar des jeweiligen Förderjahres. ³Der Höchstbetrag für die Basisförderung beträgt **2.500 €** pro Jahr und Verein.
- (2) ¹Der antragsstellende Verein hat dem Antrag eine namentliche Auflistung der (Jugend)-Mitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum vorzulegen. ²Die Gemeinde ist berechtigt, Einsicht in die Unterlagen der antragsstellenden Vereine zu nehmen. ³Verwehrt ein Verein die Einsicht, so wird keine Förderung ausbezahlt.
- (3) ¹Der Antrag auf Basisförderung ist bis zum 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres der Gemeinde vorzulegen. ²Ein Antrag kann für das laufende Jahr nicht mehr berücksichtigt werden, wenn er nach dem 31. August des jeweiligen Haushaltsjahres eingeht.

§ 7 **Exkursions-, Ausflugs- und Projektförderung**

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf Antrag zu allen besonderen mehrtägigen Maßnahmen und Unternehmungen den Vereinen, welche den Jugendmitgliedern (§ 6 Abs. 1 Satz 2) ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, einen Förderbetrag von **10,00 €** pro Tag und teilnehmenden Jugendmitglied.
- (2) ¹Die Teilnehmer müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ³Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden. ⁴Die Zuwendungsempfänger haben für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen zu sorgen und auf die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften zu achten. ⁵Der Antrag soll eine Beschreibung der zu fördernden Maßnahme beinhalten.
- (3) ¹Besondere Vereinsmaßnahmen, die ein Erleben gemeinsamer sozialer Erfahrungen ermöglichen, sind alle Aktivitäten, welche darauf abzielen den Charakter der Jugendmitglieder im Hinblick auf die Werte gemäß Art. 131 der Bayerischen Verfassung weiterzubilden.
- ²Hierzu zählen insbesondere:
- a) Aktionstage
 - b) Jugendkulturfeste und Jugendzeltlager
 - c) das Pflegen internationaler Kontakte durch Austauschreisen mit/zu Partnerorganisationen
 - d) Sporttrainingslagern bzw. Sportcamps
- (4) ¹Abs. 1 gilt analog auch für besondere eintägige Vereinsmaßnahmen, wenn damit eine thematische Projektarbeit zu den in Art. 131 der Bayerischen Verfassung genannten Werten verbunden ist. ²Der Förderbetrag beträgt in diesem Fall **5,00 €** pro teilnehmenden Jugendmitglied.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt **1.000,00 €**. ²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.
- (6) § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8

Exkursionsförderung für die schulische Jugendarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt den örtlichen und überörtlichen Schulen (Abs. 6) auf Antrag zu allen mehrtägigen Schulexkursionen (Abs. 3) einen Förderbetrag von **10,00 €** pro teilnehmenden/r Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau und Tag. Die Schüler(innen) müssen an der gesamten Maßnahme teilnehmen. ²Das Alter der Schüler(innen) ist nicht maßgeblich. ³An- und Abreisetag gelten als ein Tag. ⁴Eine Exkursionsförderung an Schulen für eintägige Schulexkursionen wird nicht gewährt.
- (2) ¹Die antragsstellende Schule hat dem schriftlichen Antrag eine namentliche Auflistung der Schüler(innen) mit Privatanschrift aus dem Gemeindegebiet vorzulegen. ²Der Förderbetrag nach Abs. 1 wird auf ein von der Schule benanntes Konto ausbezahlt.
- (3) Eine Schulexkursion i.S.d. Richtlinie ist ein zeitlich begrenztes Ableisten der Schulpflicht durch den/die Schüler(in) außerhalb des eigentlichen Schulgrundstückes ohne zwischenzeitliche Rückkehr zum Hauptwohnsitz des/der Schüler(in) (Schulausflug).
- (4) ¹Örtliche Schule i.S.d. Vorschrift ist die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau. ²Überörtliche Schulen i.S.d. Vorschrift mit Zuständigkeit für die Gemeinde Saal a.d.Donau sind allgemein- und berufsbildende Schulen sowie Förderschulen, welche von Schülern bzw. Schülerinnen mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau besucht werden.
- (5) ¹Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils
 - a) **1.000,00 €** für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau
 - b) **500,00 €** für jede andere Schule.

²Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.

§ 9

Zuwendungen für die örtliche Wohlfahrtspflege

- (1) ¹Die Gemeinde soll in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die Aufgaben der örtlichen Wohlfahrtspflege, der Erwachsenenbildung und der Gesundheit übernehmen, soweit nicht gesetzlich ein anderer Hoheitsträger zuständig ist (Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO). ²Diese Aufgabe wird im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau überwiegend durch ehrenamtliches Engagement, welches in den unterschiedlichsten Vereinigungen organisiert ist, erbracht. ³Die Gemeinde macht es sich daher zur Pflicht diese Vereinigungen finanziell zu unterstützen.
- (2) ¹Vereinigungen nach Abs. 1 können auf Antrag besonders gefördert werden. ²Die Anträge sind für jedes Kalenderjahr erneut zu stellen und haben auf jährliche Pauschalen in bestimmter Höhe bzw. in bestimmter Höhe je Einwohner zu lauten. ³Bei einer Pauschale je Einwohner ist stets die Einwohnerzahl der Gemeinde Saal a.d.Donau nach Mitteilung des Bayer. Statistischen Landesamtes zum 30.06. des Jahres vor der Antragsstellung maßgeblich.
- (3) Unabhängig von Antragsstellungen werden folgende Vereinigungen jährlich bezuschusst:
 - a) Nachbarschaftshilfe Saal a.d.Donau **500,00 €**
unterstützt Bürger(innen) bei der Erledigung von Besorgungen des täglichen Bedarfs soweit diese aufgrund von Gebrechlichkeit und/oder Behinderungen dazu selbst nicht mehr in der Lage sind.
 - b) Katholische Erwachsenenbildung im Landkreis Kelheim e.V. **7.500,00 €**
bietet regelmäßig Kurse der Erwachsenenbildung in der Gemeinde Saal a.d.Donau an.
 - c) THW Ortsverband Kelheim e.V. **0,10 €/EWO**
unterstützt die gemeindlichen Feuerwehren bei Großschadenslagen, wenn und

* für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder- kränze gilt § 14

soweit diese die notwendige technische Ausstattung selbst nicht vorhalten

- | | |
|--|-------------------|
| d) Caritas-Seniorendienste gGmbH im Landkreis Kelheim | 0,52 €/EWO |
| erbringt pflegerische Leistungen, die über die gesetzliche Grundversorgung hinausgehen und wo dies aufgrund der sozialen und/oder der persönlichen Situation der Betroffenen notwendig ist; soweit finanziell möglich. | |
| e) BRK Kreisverband Kelheim | 0,25 €/EWO |
| erbringt den Kranken- und Rettungstransport im Gemeindegebiet | |
| f) Tierhilfe Kelheim-Abensberg e.V. | 3.000,00 € |
| betreut an der Gemeinde statt herrenlose Tiere im Gemeindegebiet | |
| g) Donum vitae in Bayern e.V. | 300,00 € |
| bietet im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit die gesetzliche Schwangerschaftsberatung für Gemeindebürgerinnen an | |
| h) pro familia Niederbayern e.V. | 200,00 € |
| betreibt die Fachstellen für Täterarbeit bei häuslicher Gewalt „punkt“ und „up2you“ | |
- (4) ¹Die Entscheidung über die erstmalige Gewährung eines Zuschusses an eine Vereinigung trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss. ²Gleiches gilt, wenn eine Erhöhung der Pauschale gegenüber dem Vorjahr beantragt wird. ³Im Übrigen ist für die Gewährung des Zuschusses der erste Bürgermeister zuständig.
- (5) ¹Das Recht der Gemeinde Fördermitglied von Vereinigungen zu werden, welche einen Zweck nach Abs. 1 erfüllen wird durch diese Richtlinie nicht berührt. ²Im Falle einer Fördermitgliedschaft soll kein Zuschuss nach Abs. 2 gewährt werden. ³Die Entscheidung über eine Fördermitgliedschaft trifft in jedem Fall der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss.

§ 9a

Zuschüsse für die örtliche Seniorenarbeit

- (1) ¹Die Gemeinde bedient sich bei der Aufgabe der generationengerechten Gestaltung des Lebens ihrer Einwohner – insbesondere bei der Seniorenarbeit – der Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinigungen und Gruppierungen. ²Ziel ist es allen Generationen eine gerechte und gleichwertige Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen.
- (2) Örtliche Vereinigungen und Gruppierungen erhalten auf Antrag einen gemeindlichen Zuschuss, wenn sie eine öffentliche Veranstaltung zur Seniorenbetreuung zu einem besonderen Anlass abhalten.
- (3) ¹Öffentlich ist eine Veranstaltung nach Abs. 2, dann, wenn der Zugang zu ihr für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes uneingeschränkt möglich ist. ²Ein besonderer Anlass sind spezielle Jahrestage zu denen eine öffentliche Veranstaltung angemessen ist (z.B. Ostern, Weihnachten, Muttertag u.dgl.). ³Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.
- (4) ¹Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass die Kosten je Senior bei der Veranstaltung über 2,00 € lagen (z.B. Verzehrgutscheine je Senior im Wert von 2,00 €). ²Anderfalls wird kein Zuschuss gewährt.
- (5) Der Zuschuss beträgt 2,00 € je teilnehmenden Senior.

§ 10

Zuschüsse für Wegebau an nicht-ausgebauten Feld- und Waldwegen

- (1) Die Gemeinde erlässt keine Satzung nach Art. 54 Abs. 1 Satz 2 BayStrWG; vielmehr gestattet sie den örtlich zuständigen Jagdgenossenschaften die nicht-ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwegen in ihrem jeweiligen Bezirk zu unterhalten.
- (2) ¹Für eine Weginstandsetzungsmaßnahme nach Abs. 1 gewährt die Gemeinde den Jagdgenossenschaften auf Antrag einen Zuschuss von 25% der nachgewiesenen

* für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder-kränze gilt § 14

Maßnahmekosten inkl. USt., höchstens jedoch **1.500,- €**. ²Eigenleistungen werden nicht bezuschusst. ³Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Rechnungen bei der Gemeinde.

- (3) ¹Für denselben Feld- oder Waldweg kann innerhalb von zehn Jahren kein erneuter Antrag gestellt werden. ²Ausnahmen (z.B. infolge eines Starkregenereignisses) sind besonders zu begründen.

§ 11 Feuerwehrezuschüsse

- (1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000 € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.
- (2) ¹Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden, welche aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausüben, die nachgewiesenen Kosten für eine Verlängerung des Führerscheins der Klasse CE zu 100%. ²Eine Verpflichtungserklärung i.S.d. Abs. 1 ist hierzu nicht notwendig.
- (3) Die Gemeinde erstattet auf Antrag den Feuerwehrdienstleistenden der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau die Kosten für die Erst- und Ersatzbeschaffung für feuerwehrdiensttaugliche Stiefel zu 100%.

III. Abschnitt Zuschüsse für besondere Veranstaltungen, Repräsentationen und Ehrengaben

§ 12 Förderung bei Vereinsjubiläen

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für Vereinsjubiläen Zuschüsse in nachfolgender Höhe:
- 25-jähriges Vereinsjubiläum **200,00 €**
 - 50-jähriges Vereinsjubiläum **400,00 €**
 - 75-jähriges Vereinsjubiläum **600,00 €**
- Beginnend mit dem 100-jährigen Vereinsjubiläum wird für alle vollen 25-jährigen Vereinsjubiläen (100, 125, 150, 175 usw.) gleichbleibend ein Betrag von **800,00 €** gewährt. ²Diese Zuschüsse unterliegen der Bedingung, dass das Jubiläum mit einer öffentlichen Veranstaltung oder einer Fahnenweihe verbunden ist.
- (2) Für dazwischenliegende runde Vereinsjubiläen (volle 10 Jahre) gewährt die Gemeinde **50,00 €** (Barscheck), sofern der Verein zum Jubiläum eine öffentliche Veranstaltung abhält.

§ 13 Zuschüsse für Fronleichnamsmusik

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag pro jährlichem Fronleichnamsfest und pro Ortsteil der Gemeinde Saal a.d.Donau jeweils einem dort

* für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder- kränze gilt § 14

ansässigen Verein einen Zuschuss in Höhe der Kosten für die Musik während des Kirchenumzuges. ²Der Zuschuss beträgt maximal **350,00 €** pro Ortsteil.

- (2) Dem Antrag ist ein Kostennachweis (Rechnung oder Quittung) der Musikanten beizulegen.

§ 14

Zuschüsse für Repräsentationen und Ehrengaben

- (1) ¹Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt auf schriftlichen Antrag für die Restaurierungen von Vereinsfahnen und für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen, soweit sie dem Vereinszweck dienen (zur Bestattung von (ehemaligen) Vorstandsmitgliedern des antragsstellenden Vereins) einen Zuschuss. ²Dem Antrag ist die Rechnung für die Restaurierung bzw. dem Erwerb nach Satz 1 beizufügen.
- (2) ¹Der Zuschuss beträgt 10 % der für die Restaurierung bzw. den Erwerb nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch **1.000 €**. ²Der Zuschussbetrag ist auf volle 10 € aufzurunden.
- (3) Abweichend von den Abs. 1 und 2 werden den Vereinen die Kosten für Trauerbänder zu 100% erstattet, maximal jedoch ein Betrag von **500 €**.
- (4) Den Krieger- und Soldatenvereinen bzw. Feuerwehrvereinen werden 100 % der für den Erwerb von Grabschalen und/oder –kränzen zum Anlass des Volkstrauertages nachgewiesenen Kosten gewährt, maximal jedoch **200 €**.

IV. Abschnitt

Förderung von Investitionsmaßnahmen

§ 15

Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Saal a.d.Donau gewährt Zuschüsse für
1. die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung und Instandsetzung vereinseigener Gebäude und
 2. die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, sowie deren Instandhaltung*
- sofern diese unmittelbar dem Vereinszweck dienen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für
1. Vereinskleidung
 2. allgemeine Erhaltungsaufwendungen
 3. Eigenleistungen der Vereine

§ 16

Voraussetzungen und Höhe der Zuwendung

- (1) Die nachgewiesenen Kosten für den Gegenstand der Förderung (§ 15) müssen inkl. MwSt. mindestens 1.000 € betragen.
- (2) Für gleichartige Investitionen ist frühestens 10 Jahre nach einer erfolgten Förderung durch die Gemeinde ein neuer Antrag möglich.
- (3) Die Zuwendung beträgt 10 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten des Gegenstands der Förderung inkl. MwSt.

* für Vereinsfahnen, Trauerbänder, Grabschalen und/oder- kränze gilt § 14

§ 17 **Zuwendungsantrag**

- (1) Die Anträge müssen vor Maßnahmenbeginn schriftlich mit einem Kostenvorschlag sowie einem Projektplan eingereicht werden (§ 3 Abs. 2); die Gewährung der Förderung erfolgt nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Investition.
- (2) Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- (3) Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- (4) ¹Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß Abs. 1 und 2 auch in Kopie vorgelegt werden. ²Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 18 **Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen der anerkannten Religionsgemeinschaften**

Die §§ 15 bis 17 gelten für Investitionsmaßnahmen der als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religionsgemeinschaften im Gemeindegebiet Saal a.d. Donau mit den folgenden Abweichungen entsprechend:

- a) Zuwendungsempfänger ist in diesem Fall die jeweilige Religionsgemeinschaft.
- b) Die Zuwendung beträgt 5 % der kaufmännisch auf volle 100 € gerundeten, nachgewiesenen Kosten der Fördermaßnahme inkl. MwSt.

V. Abschnitt **Überlassung von Liegenschaften für Vereinszwecke**

§ 19 **Überlassung gemeindlicher Liegenschaften**

- (1) ¹Alle Vereine sind nach den bestehenden allgemeinen Vorschriften berechtigt, die öffentlichen Liegenschaften und Sportanlagen der Gemeinde (Abs. 2) zu benutzen. ²Sie sind dafür im Gegenzug dazu verpflichtet, die mit der Nutzung zusammenhängenden Lasten zu tragen
- (2) ¹Den sporttreibenden Vereinen werden die gemeindlichen Sportanlagen (**Anlage 1**) bei dauerhafter Inanspruchnahme zu Vereins-, Spiel- oder Trainingszwecken zur Verfügung gestellt, wobei die Gemeinde durch
 - a) öffentlich-rechtlichen Zulassungsbescheid,
 - b) Pachtverträge oder
 - c) Nutzungsvereinbarungendie Kostentragung der mit Nutzung zusammenhängenden Lasten (z.B. laufende Unterhaltung und Pflege) regelt. ²Eine Haftung der Vereine für entstandene Schäden ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (3) Im Rahmen der Nutzungsüberlassung einer Sportanlage an einen Verein nach Abs. 2 hat die Gemeinde den Verein zum Nachfolgenden zu verpflichten:
 - a) Übernahme der laufenden Unterhaltungs- und Pflegekosten für die überlassene Anlage, wobei die Gemeinde hierauf nur ganz oder teilweise verzichten kann, wenn dies nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre.
 - b) Wahrung von Ordnung und Sauberkeit für die betreffende Anlage

- c) Unterlassung jeglichen Tuns, welches eine weitere Benutzung beeinträchtigen könnte.
 - d) Nutzungsverzicht bei Eigenbedarf der Gemeinde (z.B. Sportplatz für Sportfest Schule Saal a.d.Donau). Der gemeindliche Eigenbedarf ist rechtzeitig mit dem jeweiligen Vereinsvorstand abzustimmen.
- (4) ¹Bei Verstößen gegen die Pflichten nach Abs. 3 (missbräuchliche Benutzung) kann der betroffene Verein von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. ²Die Gemeinde kann das Nähere mittels einer Hausordnung oder einer Benutzungssatzung für die jeweiligen Anlagen regeln.
- (5) ¹Durch diese Förderrichtlinie werden entgegenstehende Bestimmungen der Gemeinde in Form von Benutzungssatzungen bzw. Hausordnungen oder im Rahmen privatrechtlicher Vereinbarungen mit einzelnen Vereinen (Nutzungsvereinbarungen, Pachtverträge u.dgl.) nicht berührt. ²Dies gilt auch für Beschlüsse des Gemeinderates Saal a.d.Donau und seiner Ausschüsse, welche vor dem 01.01.2020 gefasst wurden.

§ 20

Überlassung sonstiger Liegenschaften

- (1) Pachtet oder mietet ein Verein ganz oder teilweise ein Grundstück, ein Gebäude oder eine bauliche Anlage von einem Dritten um diese(s) für Vereinszwecke zu nutzen, kann die Gemeinde hierfür auf Antrag einen laufenden Zuschuss in Form einer jährlichen Pauschale gewähren.
- (2) ¹Die Höhe der Jahrespauschale legt der Gemeinderat oder ein zuständiger Ausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Gesichtspunkte im Rahmen einer Einzelfallentscheidung fest:
- a) Höhe des vom Verein vereinbarten Pacht- bzw. Mietzinses
 - b) gesellschaftliche Bedeutung des Vereins
 - c) Mitgliederzahl des Vereins
 - d) Jugendmitglieder (§ 6 Abs. 1 Satz 2)
 - e) alternative Möglichkeit der Bereitstellung einer gemeindlichen Liegenschaft
 - f) vergleichbare Fälle der Vergangenheit
- ²Die Höhe der Jahrespauschale ist dem Verein schriftlich mitzuteilen. ³Bei inflationsbedingten Anpassungen der Pauschale (insbesondere z.B. bei sog. „Indexvereinbarungen“ im Pachtvertrag) gilt § 21.
- (3) Die Beendigung eines geförderten Pacht- bzw. Mietverhältnisses nach Abs. 1 hat der Verein der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

VI. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 21

Zuständiges Gemeindeorgan

Das für die Gewährung der Zuwendung zuständige Gemeindeorgan (Gemeinderat, Ausschuss, Bürgermeister) richtet sich nach der Höhe der Zuwendung und bestimmt sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates Saal a.d.Donau, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 22 Inkrafttreten

- 1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2025 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig treten
 - a) Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen und sonstigen Förderungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts vom 28.11.2023 und
 - b) der Beschluss des Gemeinderates Nr. 8 vom 06.02.2024 mit Wirkung vom 31.12.2024 für die Zukunft außer Kraft.

Saal a.d.Donau, den 01.04.2025

Verwaltungsgemeinschaft Saal a.d.Donau
-Gemeinde Saal a.d.Donau-

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Nerb', is written over a light gray rectangular background.

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

Anlage 1

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der gemeindlichen Sportanlagen

Zu gemeindlichen Sportanlagen i.S.d.§ 19 Abs. 2 KZwR werden bestimmt:

1. Sportplatz Saal a.d.Donau
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
2. Kegelbahn im „Gasthaus zur Heide“
(Lindenstr. 30 in 93342 Saal a.d.Donau)
3. Freibad Saal a.d.Donau „Felsenbad“
(Werkstr. 20, 93342 Saal a.d.Donau)
4. Tennis- und Schützenheim mit Außenanlagen
(Hinter der Schule 1 in 93342 Saal a.d.Donau)
5. Turnhalle und Kraftraum in Mitterfecking
(Oberfeckinger Str. 6 in 93342 Saal a.d.Donau)
6. Sportplatz Mitterfecking
(Nähe Schulstr. in 93342 Saal a.d.Donau)
7. Turnhalle und Hallenbad der Schule Saal a.d.Donau
(Lindenstraße 28 in 93342 Saal a. d. Donau)
soweit der Gemeinde Saal a.d.Donau zur Nutzung durch örtliche Vereine vom Schulverband Mittelschule Saal a.d.Donau überlassen.

Diese Anlagen werden mithin als öffentliche Einrichtungen nach Art. 21 Abs. 1 GO gewidmet.

Anlage 2

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen durch die Gemeinde Saal a.d.Donau; Kommunale Zuwendungsrichtlinie (-KZwR-)

Verzeichnis der Antragsformulare

¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 KZwR werden die nachfolgenden Antragsmuster für die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie für verbindlich erklärt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Zuwendungen nach § 6 KZwR
(Basisförderung) | Muster 1 |
| 2. Zuwendungen nach § 7 KZwR
(Exkursionsförderung – Vereine) | Muster 2 |
| 3. Zuwendungen nach § 8 KZwR
(Exkursionsförderung für schulische Jugendarbeit) | Muster 3 |
| 4. Zuwendung nach § 9a KZwR
(Seniorenarbeit) | Muster 4 |
| 5. Zuwendungen nach § 11 Abs. 1 KZwR
(Verpflichtungserklärung für Feuerwehrführerscheine) | Muster 5 |
| 6. Zuwendungen nach § 11 Abs. 2 KZwR
(Verlängerung Feuerwehrführerscheine) | Muster 6 |
| 7. Zuwendungen nach §§ 15-17 KZwR
(Investitionsförderung - Vereine) | Muster 7 |
| 8. Zuwendungen nach § 18 KZwR
(Investitionsförderung - Kirchen/Religionsgemeinschaften) | Muster 8 |

²Im Übrigen ist die Beantragung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie an bestimmte Formen nicht gebunden soweit abweichendes nicht ausdrücklich bestimmt ist.

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 6 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- ☐ Sockelbetrag in Höhe von 250 €
- ☐ Staffelbetrag für _____ Jugendmitglieder jeweils ein Förderbetrag von 10 €/Jugendmitglied

Ein Jugendmitglied ist ein Vereinsmitglied, welches zum 01. Januar des aktuellen Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Falls ein Staffelbetrag beantragt wird, ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Verein für den die Zuwendung beantragt wird

- a) seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.
- b) mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien,

Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).

4. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- **Der Antrag kann je Verein nur einmal jährlich gestellt werden.**
- **Die Antragsfrist endet am 31. August des jeweiligen Antragsjahres**
- **Der Höchstbetrag für Basisförderung pro Verein und Jahr beträgt 2.500 €.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d. Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 7 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- ☐ Exkursionsförderung für _____ Jugendmitglieder jeweils ein Förderbetrag von 10 € pro
Jugendmitglied und Tag

An- und Abreisetag gelten als halbe Tage. Ein Jugendmitglied ist ein Vereinsmitglied, welches zum 01. Januar
des aktuellen Jahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Zeitraum/Datum der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes:

Kurzbeschreibung und Ziel der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes:

Es ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Jugendmitglieder mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass

- a) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.
- b) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) der Verein für den die Zuwendung beantragt wird kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).
- d) die mitgeteilten Jugendmitglieder an der gesamten Exkursion bzw. dem gesamten Ausflug/Projekt teilgenommen haben (nicht vorzeitig abgereist sind!)
- e) für eine ausreichende Anzahl an Betreuungspersonen und für die Einhaltung der Jugendschutzvorschriften während des Projekts/Ausflugs bzw. der Exkursion gesorgt wurde..

4. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- **Der Antrag kann erst nach Abschluss der Maßnahme gestellt werden.**
- **Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion, des Ausflugs oder des Projekts einzureichen.**
- **Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung pro Verein für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt 1.000,00 €. Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Beendigung der Exkursion, des Ausflugs oder des Projekts einzureichen.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 8 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Schule

Name der Schule:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- ☐ Exkursionsförderung für _____ Schüler(innen) jeweils ein Förderbetrag von 10 € pro Tag und Schüler(in) mit Wohnsitz im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau

An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Eintägige Schulexkursionen werden nicht bezuschusst.

Zeitraum/Datum der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes: _____

Kurzbeschreibung und Ziel der Exkursion/des Ausflugs/des Projektes: _____

Es ist eine namentliche und nachvollziehbare Auflistung der Schüler(innen) mit Anschrift und Geburtsdatum ist als Anlage auf gesonderten Blatt/Blättern beizufügen.

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass die mitgeteilten Schüler(innen) an der gesamten Maßnahme teilgenommen haben (nicht zwischenzeitlich abgereist sind!).

4. Hinweise

- Der Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich.
- **Der Höchstbetrag an Exkursionsförderung für alle innerhalb eines Kalenderjahres gestellten Anträge beträgt jeweils**
 - **1.000,00 € für die Grund- und Mittelschule Saal a.d.Donau**
 - **500,00 € für jede andere Schule.****Darüberhinausgehende Förderbeträge werden nicht gewährt.**
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 9a der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der
Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Vereinigung / Gruppierung

Name der Vereinigung oder Gruppierung

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

(bitte ankreuzen)

- ☐ Staffelnbetrag für _____ betreute Senioren (Förderbetrag 2 € pro Senior/in)

Als Senioren gelten Personen, die das 65. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Veranstaltung bereits vollendet haben.

Dem Antrag ist ein Nachweis beizufügen, dass mindestens Kosten in Höhe von 2,00 € Senior entstanden sind (z.B. Rechnung / Quittung über Verzehr Gutscheine über 2,00 € für jeden Senior).

3. öffentlichen Veranstaltung

Datum der öffentlichen Veranstaltung für die Senioren: _____

Kurzbeschreibung der öffentlichen Veranstaltung (z.B.: Oster-, Weihnachts- bzw. Muttertagsveranstaltung für Senioren):

5. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Zugang für sämtliche Senioren des Gemeindegebietes zu der öffentlichen Veranstaltung nach Nr. 3 uneingeschränkt möglich ist/war.

6. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen dieser Richtlinie in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Kostenübernahme- und Rückzahlungsvereinbarung

gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie
der Gemeinde Saal a.d.Donau in der derzeit geltenden Fassung (nachfolgend: KZwR)

zwischen der **Gemeinde Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Ersten Bürgermeister Christian Nerb
(nachfolgend: die Gemeinde)

und

Herrn _____, geb. _____.
wh. _____ in 93342 Saal a.d.Donau
(nachfolgend: der Feuerwehrdienstleistende)

bestätigt durch

die **Freiwillige Feuerwehr Saal a.d.Donau**,
vertreten durch den Ersten Kommandanten Siegfried Girke
(nachfolgend: die FF)

Anlage: 1 Rechnung über die Kosten für einen Führerschein der Klasse CE über
Gesamtkosten i.H.v. _____, __ € (inkl. MwSt.)

§ 1

Kostenübernahmevereinbarung

¹Dem Feuerwehrdienstleistenden sind für den Erwerb der Führerscheinklasse CE nachgewiesene Kosten in Höhe von _____, __ € (inkl. MwSt.) entstanden. ²Die Gemeinde gewährt dem Feuerwehrdienstleistenden hierzu einen zweckgebundenen kommunalen Zuschuss (vgl. § 2) von _____, __ € (in Worten: _____ (___/100) Euro).^{*} ³Der Betrag ist binnen eines Monats nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Zahlung durch die Gemeinde fällig.

§ 2

Rückzahlungsvereinbarung

- (1) Im Gegenzug für die Leistung gemäß § 1 verpflichtet sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde
- a) Bei der FF ab dem Zeitpunkt der Auszahlung des Zuschusses mindestens 10 Jahre aktiven Feuerwehrdienst zu leisten.
 - b) In diesem Zeitraum als Kraftfahrer zur Verfügung zu stehen
 - c) In diesem Zeitraum die Funktion eines Maschinisten auszuüben und die hierfür erforderliche Ausbildung baldmöglichst zu absolvieren und
 - d) Die vom Kommandanten der FF festgelegte Mindestzahl von Übungen pro Jahr abzuleisten.
- (2) ¹Die Gemeinde kann den Betrag aus § 1 anteilig zurückfordern, sofern der Feuerwehrdienstleistende vor Ablauf von 10 Jahren aus einem von ihm zu vertretenden Grund aus dem aktiven Dienst bei der FF ausscheidet, die Funktion eines Kraftfahrers bzw. Maschinisten nicht mehr ausübt und die Ausbildung zum Maschinisten nicht bis spätestens ein Jahr nach der Auszahlung des Zuschusses ablegt, begonnen oder zumindest für die

^{*}) Hinweis: Maximal 4.000,- € (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 1 KZwR)

nächsterreichbaren Lehrgang angemeldet wurde. ²Nach Abschluss der Ausbildung ist ein entsprechendes Zeugnis vorzulegen.

- (3) ¹Die Gemeinde kann für jedes angefangene Jahr des vorzeitigen Ausscheidens (Abs. 2) oder des Verstoßes gegen die obigen Verpflichtungen (Abs. 1) 10% des Betrages aus § 1 zurückfordern. ²Im Übrigen gilt für die Rückforderung § 5 KwZR entsprechend.

§ 3

Bestätigung der nachzuweisenden Tätigkeit; Mitteilungspflicht

- (1) Die FF bestätigt, dass der Feuerwehrdienstleistende als Fahrer und/oder Maschinist leistet und die notwendigen Ausbildungen absolviert hat bzw. gemäß § 2 Abs. 2 absolvieren wird.
- (2) ¹Der Kommandant der FF bzw. sein Stellvertreter hat der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, wenn ihm bekannt wird, dass der Feuerwehrdienstleistende
- a) gegen seine Verpflichtungen aus § 2 Abs. 1 verstößt oder
 - b) gemäß § 2 Abs. 2 vorzeitig aus dem aktiven Dienst der FF ausscheidet.
- ²Ferner hat er zu überwachen, dass das Zeugnis nach § 2 Abs. 2 Satz 2 rechtzeitig vorgelegt wird.

Saal a.d.Donau, den ____-____-____
Gemeinde Saal a.d.Donau

Freiwillige Feuerwehr
Saal a.d.Donau

Christian Nerb
Erster Bürgermeister

.....

Siegfried Girke
Erster Kommandant

Auszug aus der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau (KZwR) in der derzeit geltenden Fassung:

§ 11

Feuerwehrezuschüsse

(1) ¹Die Gemeinde gewährt auf Antrag den Erwerb des Führerscheins der Klasse CE durch aktiv Feuerwehrdienstleistende mit maximal 4.000,- € pro Person. ²Zuvor ist eine obligatorische Verpflichtungserklärung einzufordern, dass sich der Feuerwehrdienstleistende gegenüber der Gemeinde verpflichtet, auf die Dauer von mindestens 10 Jahren die Funktion eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten auszuüben und die hierfür notwendigen Ausbildungen und Übungen zu absolvieren.

[...]

§ 5

Verwendung der Zuwendung

(1) ¹Die Verwendung der bewilligten Zuwendungen hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. ²Die Zuwendungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwandt werden, da sie ansonsten in voller Höhe zurückzuzahlen sind. ³Zuviel gezahlte Zuschüsse sind unaufgefordert zu zurückzuzahlen.

(2) Im Falle einer Rückforderung von Zuwendungen sind die Art. 48, 49 und 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entsprechend anzuwenden

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach § 11 Abs. 2 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

1. Antragssteller

Feuerwehrdienstleistender

Vorname:		Nachname:	
Straße:			Haus-Nr.:
PLZ:	Wohnort:		
Telefon:		E-Mail:	

Bankverbindung

Kreditinstitut:
IBAN:

2. Beantragte Zuwendung

Dem Feuerwehrdienstleistenden sind für die Verlängerung seines Führerscheins der Klasse CE, welchen er in Ausübung seiner Pflichten als Feuerwehrdienstleistender bei der Freiwilligen Feuerwehr benötigt, Auslagen in Höhe von

_____, ____ €

entstanden. Er begehrt Ersatz seiner Auslagen durch die Gemeinde gem. § 11 Abs. 2 KZwR.

Dem Antrag sind Rechnungen, Quittungen, Kostenbelege u.dgl. zum Nachweis der entstandenen Auslagen beizufügen!

3. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass er aktiv die Stellung eines Fahrers bzw. Fahrzeugmaschinisten bei einer der freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau ausübt und dafür den Führerschein der Klasse CE benötigt.

4. Hinweise

- Der Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZwR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den §§ 15-17 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

5. Antragssteller

Verein

Vereinsname:

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

6. Beantragte Zuwendung

- ☐ Entsprechend den §§ 15 – 17 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau wird für nachfolgend beschriebene Investition oder Baumaßnahme eine Zuwendung von 10 % der nachgewiesenen Kosten beantragt:

Kurzbeschreibung und Ziel der Investition oder Baumaßnahme:

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag (z.B. durch Kostenschätzungen bzw. vorliegende Angebote) beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist zwingend eine Aufstellung der Kosten einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme vorzulegen.

7. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass der Verein für den die Zuwendung beantragt wird

- a) seinen Aufgaben- und Tätigkeitsschwerpunkt im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau hat.
- b) mindestens 10 Mitglieder hat-
- c) kein genossenschaftlicher Verein (z.B. Bau- und Siedlungsgenossenschaft), keine Forstbetriebsvereinigung bzw. -gemeinschaft (z.B. Waldbauernvereinigung oder Bauernverband), kein Förderverein, keine Ortsgruppe, Ortsverband oder Ortsverein von politischen Parteien, Wählergruppierungen sowie Bürgerinitiativen, kein Verein mit Organisation auf überkommunaler Ebene und auch kein Verein ist, der ausschließlich der Geselligkeit dient (z.B. Stammtisch, Fanclub).

Weiter erklärt der Antragssteller, dass

- a) es sich bei der Maßnahme, für welche die Zuwendung beantragt wird, um die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung bzw. Instandsetzung eines vereinseigenen Gebäudes oder die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, bzw. deren Instandhaltung welche unmittelbar dem Vereinszweck dient handelt.
- b) die Zuwendung nicht für Ausgaben bzgl. Vereinskleidung oder allgemeine Erhaltungsaufwendungen begehrt wird.
- c) keine Zuwendungen zu vom Verein bzw. von den Vereinsmitgliedern erbrachte Eigenleistungen beantragt werden.
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme für die die Zuwendung beantragt wird, mindestens 1.000 € inkl. MwSt. betragen
- e) dieser Antrag nicht innerhalb von 10 Jahren nach Erhalt einer Zuwendung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau für eine gleichartige Investitionen gestellt wird.
- f) die Zwischenfinanzierung der Maßnahme für welche die Zuwendung beantragt wird gesichert ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nämlich erst nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme.

8. Hinweise

- Der Vorstand/Antragsteller ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß den obenstehenden Erklärungen auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZWR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift

Antrag

auf Gewährung einer Zuwendung nach den § 18 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau

Zutreffendes bitte ankreuzen ☐ oder ausfüllen

An die
Gemeinde Saal a.d.Donau
Rathaustr. 4
93342 Saal a.d.Donau

9. Antragssteller

Religionsgemeinschaft

Pfarramt / Name der Religionsgemeinschaft

Ansprechpartner

Vorname:

Nachname:

Straße:

Haus-Nr.:

PLZ:

Wohnort:

Telefon:

E-Mail:

Bankverbindung

Kreditinstitut:

IBAN:

10. Beantragte Zuwendung

- ☐ Entsprechend § 18 der kommunalen Zuwendungsrichtlinie der Gemeinde Saal a.d.Donau wird für nachfolgend beschriebene Investition oder Baumaßnahme eine Zuwendung von 5 % der nachgewiesenen Kosten beantragt:

Kurzbeschreibung und Ziel der Investition oder Baumaßnahme:

Dem Antrag ist ein Kostenvoranschlag (z.B. durch Kostenschätzungen bzw. vorliegende Angebote) beizufügen. Bei Baumaßnahmen ist zwingend eine Aufstellung der Kosten einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme vorzulegen.

11. Erklärungen

Der Antragssteller erklärt, dass die Religionsgemeinschaft, für welche die Zuwendung beantragt wird, als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt ist und im Gemeindegebiet Saal a.d.Donau wirkt.

Weiter erklärt der Antragssteller, dass

- a) es sich bei der Maßnahme, für welche die Zuwendung beantragt wird, um die Errichtung, den Umbau, die Erweiterung bzw. Instandsetzung eines kirchen bzw. religionsgemeinschaftseigenen Gebäudes oder die Anschaffung vereinseigener, beweglicher und langlebiger Gegenstände, bzw. deren Instandhaltung welche unmittelbar der Religionsausübung dient handelt.
- b) die Zuwendung nicht für Ausgaben bzgl. Kleidung oder allgemeine Erhaltungsaufwendungen begehrt wird.
- c) keine Zuwendungen zu von der Religionsgemeinschaft bzw. von deren Mitgliedern erbrachte Eigenleistungen beantragt werden.
- d) die nachgewiesenen Kosten für die Maßnahme für die die Zuwendung beantragt wird, mindestens 1.000 € inkl. MwSt. betragen
- e) dieser Antrag nicht innerhalb von 10 Jahren nach Erhalt einer Zuwendung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau für eine gleichartige Investitionen gestellt wird.
- f) die Zwischenfinanzierung der Maßnahme für welche die Zuwendung beantragt wird gesichert ist. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nämlich erst nach Abschluss und vollständiger Abrechnung der Maßnahme.

12. Hinweise

- Der Antragsteller/Die Religionsgemeinschaft ist für die Korrektheit der Angaben verantwortlich
- Die Gemeinde kann die Vorlage von Zahlungsnachweisen verlangen.
- Werden mehrere Rechnungen mit dem Antrag vorgelegt, so kann die Gemeinde (insbesondere bei Baumaßnahmen) eine Kostenaufstellung der einzelnen Gewerke der Gesamtmaßnahme verlangen.
- Grundsätzlich können Rechnungen und Kontoauszüge gemäß den obenstehenden Erklärungen auch in Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage von Originalen ist nur dann erforderlich, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen
- Bei unvollständigen oder falschen Angaben in förderungsrelevanten Punkten müssen die zu Unrecht gewährten Zuwendungen an die Gemeinde Saal a.d.Donau zurückgezahlt werden; zudem wird kein Zuschuss im Rahmen der KZwR in den darauffolgenden fünf Jahren gewährt.

Ort, Datum

Unterschrift